

SACHSEN-ANHALT

Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
gemäß § 98 EEG 2021

Berichtsjahr 2021

Magdeburg, 31. August 2021

Verfasst von:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und
Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

0	Vorwort	3
1	Daten zum Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele	5
1.1	EE-Anlagen zur Stromerzeugung	5
1.2	Ausbauziele	6
1.2.1	Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung	6
1.2.2	Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land	7
1.2.3	Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr	7
2	Daten zur Windenergie an Land (Flächen, Genehmigung, Planung, Repowering).....	8
2.1	Ausgewiesene Fläche	8
2.1.1	Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland	8
2.1.2	Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land	9
2.1.3	Hinweise zu Datenquellen	9
2.2	Flächenbelegung ausgewiesener Flächen für Windenergie an Land.....	10
2.2.1	Überblick zu evtl. Vorgaben zur Flächenbelegung bzw. WEA-Platzierung	10
2.2.2	Belegung der ausgewiesenen Flächen, für die keine GIS Daten vorliegen	11
2.2.3	Hinweise zu Datenquellen	11
2.3	Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land	11
2.3.1	Qualitative Beschreibung der Planungen.....	11
2.3.2	Quantitative Beschreibung der Planungen [optional]	12
2.3.3	Hinweise zu Datenquellen	12
2.4	Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land	12
2.4.1	Erteilte Genehmigungen	12
2.4.2	Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme [optional].....	13
2.4.3	Beklagte Genehmigungen	14
2.4.4	Im Verfahren befindliche Genehmigungen [optional].....	14
2.4.5	Dauer der Genehmigungsverfahren	14
2.4.6	Hinweise zu Datenquellen	14
2.5	Repowering.....	15
2.6	Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.....	15

0 Vorwort

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 die Klimaneutralität zu erreichen. Zentraler Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energien. Laut Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent gesteigert werden.

Neben der Solarenergie ist die Windenergie an Land mit einer installierten Leistung von knapp 55 Gigawatt (2020) die wichtigste Säule der erneuerbaren Energieversorgung in Deutschland. Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele ist ein verstärkter Zubau von Windenergieanlagen dringend notwendig. Laut EEG 2021 sollen bis zum Jahr 2030 insgesamt 71 Gigawatt Windenergieleistung an Land installiert werden. Um dieses ambitionierte Ausbauziel zu erreichen, bedarf es einer gemeinsamen Kraftanstrengung der Bundesländer. Insbesondere muss der Windenergie durch die Sicherung geeigneter Flächen in allen Bundesländern ausreichend Raum verschafft werden.

Sachsen-Anhalt leistet einen entscheidenden Beitrag für das Gelingen der Energiewende in Deutschland. Es steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von einer konventionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien. In Sachsen-Anhalt hat die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bereits um die Jahrtausendwende begonnen. Daher gehört Sachsen-Anhalt in vielen Bereichen der erneuerbaren Energien zu den Vorreitern der Energiewende und nimmt heute mit einer installierten Windenergieleistung von knapp 5,3 Gigawatt eine Spitzenstellung beim Ausbaustand der Windenergie an Land ein. Im Jahr 2019 lag der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung in Sachsen-Anhalt bereits bei 58,1 Prozent. Sachsen-Anhalt befindet sich somit im Einklang mit dem im EEG 2021 festgeschriebenen bundesweiten 65-Prozent-Ziel für das Jahr 2030.

Zur Sicherstellung des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur besseren Koordination zwischen dem Bund und den Bundesländern in Fragen der Energiewende ist gemäß § 97 EEG 2021 ein Kooperationsausschuss eingerichtet worden. Der Kooperationsausschuss besteht aus den zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretären des Bundes und der Bundesländer. Der Kooperationsausschuss unterstützt die Bundesregierung bei der Erstellung des jährlichen Monitorings zur Zielerreichung gemäß § 98 EEG 2021. Durch das Monitoring soll sichergestellt werden, dass die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung der Ziele des EEG 2021 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden.

Grundlage für die Arbeit des Kooperationsausschusses stellt das Berichtswesen der Bundesländer gemäß § 98 EEG dar. Die jährlich durch die Bundesländer zu erstellenden Berichte enthalten neben allgemeinen energiestatistischen Daten zum Ausbaustand der erneuerbaren Energien insbesondere Daten zur Windenergie an Land bezüglich Flächenausweisung, Genehmigungsverfahren und Repowering. In den Berichten soll auch auf energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche

Hemmnisse eingegangen und Handlungsempfehlungen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien gegeben werden.

Der Bericht gemäß § 98 EEG 2021 für Sachsen-Anhalt wird hiermit an das Sekretariat des Kooperationsausschusses übergeben.

1 Daten zum Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dominierte in Sachsen-Anhalt die Windenergie. Im Jahr 2019 betrug ihr Anteil 61,5 Prozent. Die Bioenergie besaß einen Anteil von 20,8 Prozent. An dritter Stelle liegt die Photovoltaik mit einem Anteil von 16,7 Prozent. Zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien trugen außerdem die Wasserkraft sowie das Deponiegas bei.

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur für Sachsen-Anhalt über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des Jahres 2020 (Datenstand: 30.06.2021; Auswertungszeitraum: Jan. 2020 - Dez. 2020).

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2020 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	523,260	17,814	2,370	15,814	0,370
Solare Strahlungsenergie	3.097,730	280,266	280,276	-	0,010
Wind an Land	5.252,885	116,350	139,700	-	23,350
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	10,916	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2020

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	488	7	8	17	1
Solare Strahlungsenergie	36.674	4.523	4.528	-	5
Wind an Land	2.858	10	43	-	33
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	13	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Gesamtzahl/Bruttoleistung: Zusätzliche Quellen sind „EEG in Zahlen 2019“ (Bundesnetzagentur, Dez. 2020), AGEE-Stat. Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland (AGEE-Stat., Februar 2021)
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen zzgl. Leistungsänderungen und abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen/Leistungsänderungen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Leistungsänderungen bei PV und Windenergie: ausgewiesen sind nur für EEG-Anlagen mit mehreren Generatoren. Solar- und Windeinheiten werden als ein Generator erfasst.
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft, Klär- und Deponiegas, Geothermie: Auswertungen liegen z. T. noch nicht vor.

Die Daten zu der installierten Leistung sowie der Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im 1. Halbjahr 2021 werden in den Tabellen A1 und A2 im Anhang ausgewiesen.

1.2 Ausbauziele

1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Die Partner der Regierungskoalition in Sachsen-Anhalt haben sich in ihrem Koalitionsvertrag „Zukunftschancen für Sachsen-Anhalt – verlässlich, gerecht und nachhaltig“ für die Legislaturperiode 2016-2021 darauf verständigt, die Treibhausgasemissionen in Sachsen-Anhalt deutlich zu senken und die Energiewende weiter voranzutreiben. Sachsen-Anhalt bekennt sich darüber hinaus zu den Beschlüssen der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 und zu den nationalen und internationalen Klimaschutzziele.

Zur Erreichung dieser Ziele hat Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 ein Klima- und Energiekonzept verabschiedet. Dieses enthält für fünf Handlungsfelder (Energiewirtschaft, Gebäude, Verkehr, Industrie und Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft/Landnutzung/Ernährung) konkrete Maßnahmenpakete zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsprozesses wurden Verbände,

Kammern, Hochschulen, kommunale Spitzenverbände und die Öffentlichkeit umfassend in die Entwicklung der Maßnahmenpakete eingebunden.

Da Klimaschutz- und Energiepolitik eng miteinander verflochten sind und sich gegenseitig beeinflussen, verfolgt das Klima- und Energiekonzept einen integrierten Ansatz, bei dem Strategien für den Klimaschutz und die Energiewende zusammen betrachtet werden. Im Rahmen eines Monitorings werden die klima- und energiepolitischen Ziele des Landes dabei fortlaufend überwacht. Sachsen-Anhalt leistet mit der Umsetzung des Klima- und Energiekonzepts einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und die Energiewende.

Um eine nachhaltige Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Sachsen-Anhalt zu erreichen, ist es neben der deutlichen Verringerung des Energieverbrauchs durch Energieeinsparung und Energieeffizienzmaßnahmen unverzichtbar, den verbleibenden Energiebedarf perspektivisch vollständig durch erneuerbare Energieträger zu decken. Sachsen-Anhalt strebt daher bis zum Jahr 2050 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 100 Prozent an. Hierbei bildet das energiepolitische Zielviereck aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Akzeptanz den Handlungsleitfaden.

Im Mai 2021 hat Sachsen-Anhalt eine Wasserstoffstrategie verabschiedet. Bis zum Jahr 2030 sollen demnach mindestens 1 GW Elektrolyseleistung zur Herstellung von jährlich mindestens 5 TWh grünen Wasserstoffs aufgebaut werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist laut Wasserstoffstrategie der Zubau von je 5 GW Wind- und PV-Leistung erforderlich.

Weitere energiepolitische Ziele des Landes sind die Verbesserung der Sektorenkopplung durch die Förderung von Speichertechnologien, die bestmögliche Nutzung der Potentiale für das Repowering, die Sicherung der bestehenden Biogasanlagen im Land und die Förderung des Anlagenneubaus besonders solcher Anlagentypen, die hohe Anteile tierischer Exkremente verwerten.

1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land

Zur Erreichung des im Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalts festgeschriebenen Ziels einer vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien bedarf es eines weiteren Ausbaus der Windenergie in Sachsen-Anhalt. Ein konkretes Ziel für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie wurde von der Landesregierung nicht festgelegt.

1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr

Zum erwarteten Zubau von Windenergieanlagen im laufenden Jahr und im Folgejahr können keine verlässlichen Angaben gemacht werden.

2 Daten zur Windenergie an Land (Flächen, Genehmigung, Planung, Repowering)

2.1 Ausgewiesene Fläche

2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Die planungsrechtliche Steuerung der Nutzung der Windenergie im Land Sachsen-Anhalt findet auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 statt.

Die fünf sachsen-anhaltischen Regionalen Planungsgemeinschaften haben demnach in ihren Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration ein abschließendes und das gesamte Planungsgebiet umfassendes Konzept vorzulegen.

Bei der Untersuchung des Planungsraumes sind zunächst „harte“ und „weiche“ Tabuzonen zu ermitteln. Aus den verbleibenden Potenzialflächen sind ausreichende Positivflächen für die Nutzung der Windenergie zu entwickeln, um der Windkraft substanziell Raum zur Verfügung zu stellen.

Um der Privilegierung der Windenergienutzung in der räumlichen Planung substanziell Raum zu verschaffen, haben die Regionalen Planungsgemeinschaften Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Zusätzlich kann die Regionalplanung Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festlegen. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten beziehungsweise Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sind vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.

Das Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes sowie eine Verminderung von belastenden Wirkungen. Um dem Repowering Rechnung zu tragen, ist es darüber hinaus den Regionalen Entwicklungsplänen vorbehalten, Gebiete für Repowering von Windenergieanlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Rechtlich eingerahmt wird die raumordnerische Steuerung der Windenergie im Land Sachsen-Anhalt durch die Festlegungen im Landesentwicklungsplan (LEP LSA 2010) sowie durch das Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA).

Diese Planungspraxis gilt für das gesamte Land. Regionale Unterschiede im Sinne der beschriebenen Vorgehensweise liegen nicht vor. Derzeitige in diesem Zusammenhang stehende Klageverfahren, Moratorien, etc. sind nicht bekannt.

2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Das Land Sachsen-Anhalt verfügt hinsichtlich der Flächenausweisung für Windenergie an Land über eine abschließende Planung auf der Ebene der Regionalplanung. Die in den GIS-Datensätzen dargestellten ausgewiesenen Flächen auf Bauleitplanebene werden der Vollständigkeit halber ebenfalls mitangeführt, da diese rechtskräftig sind. Derzeit werden auf der Ebene der Regionalplanung keine Flächen/Pläne beklagt.

Die in der Tabelle 3 als unwirksam aufgeführten Flächen befinden sich in der Planungsregion Magdeburg. Derzeit befindet sich der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg in der Neuaufstellung. Weitere Informationen sind der Tabelle im Anhang unter A 2.3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha oder km ²)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha oder km ²)
Gesamt			
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		15.549,2 ha Unwirksam 3.356,75 ha	
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen		X
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	13.202,52 ha Unwirksam 1.776,12 ha	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	2.346,68 ha Unwirksam 1580,63 ha	
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen		X
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

2.1.3 Hinweise zu Datenquellen

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt das Raumordnungskataster als ein Arbeitsinstrument der Raumordnung. Die Bebauungspläne und Flächennutzungspläne werden aus Sicht der Raumordnung generalisiert nacherfasst. Die Erfassung erfolgt auf der Grundlage der der obersten Landesentwicklungsbehörde vorliegenden Planungsunterlagen so genau wie möglich. Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass das Raumordnungskataster im Maßstab 1:25.000 geführt wird. Die Bebauungspläne umfassen neben der Nutzungsart „Sondergebiet Wind“ (Attributfeld „NUTZUNGSART“) auch sonstige Nutzungsarten sofern vorhanden.

2.2 Flächenbelegung ausgewiesener Flächen für Windenergie an Land

2.2.1 Überblick zu evtl. Vorgaben zur Flächenbelegung bzw. WEA-Platzierung

Höhenbegrenzung

Im Land Sachsen-Anhalt erfolgt in der Regel keine regionalplanerische Festlegung einer Höhenbegrenzung für die raumordnerisch gesicherten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie.

Eine Ausnahme bildet ein Windvorranggebiet, welches sich in unmittelbarer Nähe zum UNESCO-Weltkulturerbe „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ befindet. Die hierfür zuständige Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat nach Auswertung der Sichtbarkeitsanalysen von Windenergieanlagen im Umfeld des Gartenreiches Dessau-Wörlitz festgelegt, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie lediglich mit einer entsprechenden Höhenbegrenzung erfolgen kann. Die hierzu durchgeführten Simulationen haben gezeigt, dass leistungsfähige Windenergieanlagen aktueller Bauhöhen aufgrund ihrer Höhe und Rotorbewegungen das Gartenreich Dessau-Wörlitz mit seinen vielfältigen Sichtbeziehungen nachhaltig negativ beeinflussen.

Die Festlegung von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen durch die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung stellt eine seltene Ausnahme dar. Dies betrifft vor allem ältere kommunale Planungen.

Grundsätzlich gilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie ein zukünftiges Repowering innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windgebiete durch Höhenbegrenzungen nicht behindert werden sollten. Höhenbegrenzungen sollten allenfalls dort erwogen werden, wo gewichtige öffentliche Belange nachhaltig negativ beeinflusst werden.

Standortplanung der WEA

Bezüglich der Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen ist grundsätzlich festzuhalten, dass diese nicht auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt.

Grundsätzlich ist der Mastfuß der Windenergieanlage unter Berücksichtigung des mit dem Planungsmaßstab 1:100.000 verbundenen Beurteilungsspielraumes innerhalb der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zu errichten. Die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene Fläche kann somit außerhalb der Windgebiete liegen.

Siedlungsabstände

Rechtliche Vorgaben bezüglich pauschaler Mindestabstände von der Wohnbebauung zur nächstgelegenen Windenergieanlage bestehen im Land Sachsen-Anhalt nicht. Entsprechende Vorgaben sind den Regionalen Planungsgemeinschaften vorbehalten. Aufgeteilt in einer jeweils harten und weichen

Tabuzone beträgt der pauschale Mindestabstand in allen Regionalen Planungsgemeinschaften in der Regel 1.000 m.

2.2.2 Belegung der ausgewiesenen Flächen, für die keine GIS Daten vorliegen

Es liegen für alle Flächen GIS-Daten vor. Die entsprechenden GIS-Daten für die Analyse der Flächenbelegung sind dem Länderbericht beigelegt.

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen

Hinweise zu den Datenquellen für Flächen ohne GIS-Daten entfallen, da entsprechende GIS-Daten für alle Flächen vorliegen.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planungen

Wie der Tabelle im Anhang unter Punkt A 2.3 zu entnehmen ist, erfolgt derzeit die Neuaufstellung respektive Änderung der Regionalen Entwicklungspläne (REP) in den Planungsregionen Harz, Magdeburg und Halle. Die Neuaufstellungen befinden sich in unterschiedlichen Arbeitsständen.

Bezüglich der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie werden Artenschutzbelange überschlüssig in einer Vorabstimmung berücksichtigt, soweit diese Belange auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:100.000 ersichtlich sind. Um regionalplanerische Festlegungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden könnten, werden besonders kritische Bereiche der untersuchten Suchräume vorsorglich ausgeschlossen.

Folgende Flächen sind zum Erhalt der Biodiversität sowie der Natur unverzichtbar und werden von der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen freigehalten:

- Nationalparks (§ 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)),
- Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG),
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Natura 2000 – Gebiete (§ 32 BNatSchG) soweit windenergieempfindliche Arten betroffen sind und das Gebiet für diese ausgewiesen wurde,
- Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG),
- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG),
- gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA).

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung des Planes der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ mit den darin u. a. aufgeführten Dichtezentren bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen, die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe sowie das Helgoländer Papier zu berücksichtigen.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planungen [optional]

Entfällt.

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt das Raumordnungskataster als ein Arbeitsinstrument der Raumordnung. Die Bebauungspläne und Flächennutzungspläne werden aus Sicht der Raumordnung generalisiert nacherfasst. Die Erfassung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde eingereichten Planungsunterlagen so genau wie möglich. Die Bebauungspläne umfassen neben der Nutzungsart „Sondergebiet Wind“ (Attributfeld „NUTZUNGSART“) auch sonstige Nutzungsarten sofern vorhanden. Die GIS-Datensätze für die in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie liegen der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht vor. Diese werden innerhalb des Aufstellungsverfahrens im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

In den Tabellen 4 und 5 sind Windenergieanlagen, die der Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen, inklusive der Anlagen, die keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen, für den Berichtszeitraum aufgeführt (Datenstand: 30.06.2021).

Tabelle 4: Erteilte Genehmigungen (MW)

Leistung in MW der erteilten Genehmigungen	2020	1. Halbjahr 2021
Wind an Land	166,800	156,700
Wind auf See	-	-

Tabelle 5: Erteilte Genehmigungen (Anzahl)

Anzahl erteilter Genehmigungen	2020	1. Halbjahr 2021
Wind an Land	45	39
Wind auf See	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 4 und 5

- Genehmigungen 2020: Auswertung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur nach Genehmigungsdatum (Datenstand: 26.02.2021; Auswertungszeitraum: Jan. 2020 - Dez. 2020)
- Genehmigungen 1. HJ 2021: Auswertung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur nach Genehmigungsdatum; Betriebsstatus zum Auswertungszeitpunkt „in Planung“ (Datenstand: 26.02.2021; Auswertungszeitraum: Jan. 2020 - Dez. 2020)

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme [optional]

In den Tabellen 6 und 7 sind neben der Anzahl der Anlagen, für die ein Genehmigungsantrag im Berichtszeitraum (Jan. 2020 – Dez. 2020) abgelehnt oder zurückgenommen wurden, zusätzlich die Gründe für die Ablehnung beziehungsweise Rücknahme aufgeführt.

Tabelle 6: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Gesamt	10	41,5

Tabelle 7: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)	3 (Vögel)	11,7
• Naturschutz		
• Trinkwasserschutz		
• Immissionsschutz		
• Landschaftsschutz		
• Denkmalschutz		
• Baurechtliche Gründe	1	3,6
• Planungsrechtliche Gründe	6	26,2
• Straßenbaurechtliche Gründe		
• Forstrechtliche Gründe		
• Flugsicherung		

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
• Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
• Weitere militärische Belange		
• Erdbebenmessstation		
• optisch bedrängende Wirkung		
• Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
• Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
• Nicht vervollständigte Unterlagen		
• Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
• Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
• Sonstige		
• Kein Grund dokumentiert		

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

In Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2020 insgesamt 14 genehmigte Anlagen mit einer Gesamtleistung von 48,1 MW beklagt.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen [optional]

Im Jahr 2020 befinden sich 128 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 607,35 MW im Genehmigungsverfahren.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren betrug in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 4,0 Monate. Die leistungsgewichtete Dauer beträgt 4,4 Monate.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen

Die Daten zu den Genehmigungen von Windenergieanlagen wurden von den Immissionsschutzbehörden des Landes Sachsen-Anhalt übermittelt. Die Datenqualität ist für den Erfassungsgrund ausreichend.

2.5 Repowering

Zum Repowering ist im Jahr 2021 keine Datenlieferung durch die Bundesländer erforderlich. Eine Abschätzung zum repoweringfähigen Anlagenbestand erfolgt für das Jahr 2021 durch den Bund auf Basis bestehender Daten.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Zur Umsetzung der ambitionierten klima- und energiepolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene bedarf es eines deutlich stärkeren Ausbaus der Windenergie an Land. Um einen stabilen Ausbauprozess zu fördern, sind bestehende Hemmnisse, die unter anderem auch im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung der Windenergieanlagen stehen, zu erkennen, zu analysieren und darauf aufbauend, potenzielle Lösungsansätze zu entwickeln.

Die nachfolgenden Ausführungen skizzieren unterschiedliche Problemfelder im Zusammenhang mit dem Ausbau von Windenergieanlagen an Land. Darüber hinaus werden daran anknüpfend, so weit möglich, Impulse für potenzielle Lösungsansätze gegeben.

Problemfeld: Planungsrechtliche Steuerung von Windgebieten

Im Rahmen der Aufstellung von Windplänen zur räumlichen Steuerung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie bestehen grundsätzlich hohe und komplexe fachplanerische, rechtliche sowie (kommunal-) politische Anforderungen.

Aufgrund des stetig steigenden Umfangs und der Komplexität der Verfahrens- und Abwägungsunterlagen, welche von den Entscheidern in Anbetracht der Fülle und inhaltlichen Tiefe der Unterlagen kaum noch angemessen und sachgerecht geprüft werden können, besteht die potenzielle Gefahr von Verfahrens- und Abwägungsfehlern. Daraus resultiert ein hohes Klage- und Prozessrisiko durch Bürgerinitiativen, Interessensvertreter und Verbände. Dies kann dazu führen, dass Windpläne gerichtlich für unwirksam erklärt werden und eine Neuaufstellung des Plans notwendig ist. Außerdem ergibt sich bis zur Rechtmäßigkeit eines neuen Windplanes ein Planungsvakuum.

Die hinsichtlich der Aufstellung eines Windplanes im Rahmen der Planungsmethodik notwendige Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist gegenwärtig nicht abschließend rechtssicher möglich. Die Gründe hierfür sind vor allem eine uneinheitliche Rechtsprechung der Obergerichte, und daraus folgend Unsicherheiten im Umgang mit Abstandsempfehlungen sowie die mangelnde Verfügbarkeit von aktuellen Informationen als Grundlage für artenschutzrechtliche Bewertungen.

Darüber hinaus erschweren unzulängliche und teilweise überholte Datengrundlagen der Fachbehörden einen planungsrechtlich sauberen und gerichtsfesten Abwägungsvorgang. Hierfür fehlen vor allem aktuelle, belastbare und raumbezogene Aussagen zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Kultur- und Denkmalschutz sowie zur Luftfahrt.

Zudem ist es für den Plangeber sowie für die oberste Landesentwicklungsbehörde, die für die Genehmigung des Raumordnungsplanes zuständig ist, anhand der Planunterlagen schwer nachzuvollziehen, ob der Windenergie im Rahmen der Planung, substantiell Raum verschafft worden ist.

Problemfeld: Ausweisung von Windflächen

Der Ausbau von Windenergieanlagen hängt entscheidend von der Verfügbarkeit geeigneter und planungsrechtlich gesicherter Flächen ab. Vielschichtige Nutzungsansprüche an den Raum fördern beziehungsweise intensivieren den bereits vorhandenen Flächendruck für die Windenergie an Land. Die Ausweisung zukünftiger Windflächen wird dadurch deutlich erschwert.

Für eine Planungsregion in Sachsen-Anhalt liegt kein rechtswirksamer Windplan vor. Die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in den weiteren Planungsregionen sind teils nahezu ausgeschöpft. Für Neubauprojekte besteht kaum noch Raum.

Pauschale Flächeneinschränkungen wie beispielsweise arten- und naturschutzrechtliche Vorgaben, Regelungen zur Flugsicherung sowie der Ausschluss von Waldflächen verkleinern die Potenzialfläche für die Ausweisung von Windenergie.

Problemfeld: Repowering

Wie die Planungspraxis sowie die gesetzlichen Grundlagen zeigen, gibt es bislang kein allgemeingültiges Begriffsverständnis des Repowerings. Je nach Kontext, Anliegen sowie nach Ermessen der beteiligten Akteure findet eine unterschiedliche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes Repowering statt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch die gesetzlichen Vorgaben mitunter sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, da sie unterschiedliche Konstellationen des Repowerings abbilden. Für die Abwicklung von Genehmigungsverfahren für Repoweringvorhaben erscheint es erforderlich, sich auf einen planungsrechtlich allgemeingültigen Begriff zu verständigen.

Auf Grundlage einer hinsichtlich der Flächenausweisung für Windenergie abschließenden Planung auf der Ebene der Regionalplanung können gemäß der Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete in der Regel keine Altanlagen repowert werden, da sie baurechtlich unzulässig sind.

Problemfeld: Artenschutz

Probleme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ergeben sich häufig aufgrund von Unsicherheiten im Umgang mit den artenschutzrechtlichen Erfordernissen. Bei Antragstellern und Genehmigungsbehörden bestehen diesbezüglich häufig unterschiedliche Auffassungen und Vorgehensweisen. Um den Zielkonflikt zwischen dem notwendigen Ausbau der Windenergie und den Belangen des Artenschutzes aufzulösen, bedarf es angemessener und verlässlicher Vorgaben für den Vollzug der komplexen gesetzlichen Regelungen. Dazu sind fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen erforderlich. Dies betrifft unter anderem die Erfassung der Arten sowie die Ermittlung des Tötungsrisikos. Um den Umgang mit besagtem Zielkonflikt zu verbessern, enthält der „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ klare Empfehlungen für den Vollzug der umfassenden Rechtsvorschriften und legt Methoden fest, mit denen im Land einheitlich fachliche Erkenntnisse als Grundlagen zu ermitteln sind.

Problemfeld: Verfahrensdauer

Genehmigungsprozesse für Windenergieanlagen sind häufig von verhältnismäßig langen Zeiträumen geprägt. Wesentlich für einen möglichst zügigen Prozessverlauf ist eine frühzeitige Abstimmung über den Untersuchungsrahmen und die notwendigen Antragsunterlagen. Teilweise verzögern sich die Genehmigungsprozesse, da die Antragsteller unvollständige Antragsunterlagen einreichen. Die Vervollständigung der erforderlichen Unterlagen führt meist zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand. Um den Genehmigungsprozess dennoch zu beschleunigen, wird den Antragstellern durch die Genehmigungsbehörde eine Frist zur Nachreichung der erforderlichen Unterlagen gesetzt. Ob hierbei die Neuregelung des § 10 Abs. 5a Nr. 3 BImSchG (Zusammenfassung von Nachforderungen in nur einer Mitteilung an den Antragsteller) vollzugstauglich und tatsächlich verfahrensbeschleunigend ist, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Um die Unterlagen zügig zwischen den zahlreichen beteiligten Behörden im Genehmigungsprozess und dem Vorhabenträger auszutauschen, müssten Antragsunterlagen auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Anhang zum Bericht für den Kooperationsausschuss Erneuerbare Energien – Berichtsjahr 2021

Zu 1. Daten zum Ausbau der erneuerbaren Energien

A1 Entwicklung der EE-Stromerzeugung im ersten Halbjahr 2021

Die nachfolgenden Tabellen A1 und A2 enthalten als vorläufige Angaben jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des 1. Halbjahres 2021 (Datenstand: 28.7.2021; Auswertungszeitraum: Januar - Juni 2021).

Tabelle A1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im **1. Halbjahr 2021** in MW (vorläufige Angaben)

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu- Inbetrieb- nahmen	Leistungs- änderungen	Rückbau
Biomasse	525,835	2,575	2,000	0,735	0,160
Solare Strahlungs- energie	3.274,913	177,184	179,006	-	1,822
Wind an Land	5.279,685	26,800	48,700		21,900
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	3,120	3,120	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	10,516	-0,400	-	-	0,400
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle A2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im **1. Halbjahr 2021** (vorläufige Angaben)

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	488	-	1	1	1
Solare Strahlungsenergie	39.091	2.417	2.427	-	10
Wind an Land	2.853	-5	12	-	17
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	1	1	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	12	-1	-	-	1
Geothermie	-	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen A1 und A2

- Gesamtzahl/Bruttoleistung: Zusätzliche Quellen sind „EEG in Zahlen 2019“ (Bundesnetzagentur, Dez. 2020), AGEE-Stat. Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland (AGEE-Stat., Februar 2021)
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen zzgl. Leistungsänderungen und abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen/Leistungsänderungen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Leistungsänderungen bei PV und Windenergie: ausgewiesen sind nur für EEG-Anlagen mit mehreren Generatoren. Solar- und Windeinheiten werden als ein Generator erfasst.
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft, Klärgas: Datengrundlage auf Bundeslandebene insbesondere bei älteren Anlagen noch nicht ausreichend.

Zu 2. Daten zur Windenergie an Land (Flächen, Genehmigung, Planung, Repowering)

A2.1 Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land

Angaben zu den GIS-Datensätzen:

Daten der Regionalplanung

Geodaten-LSA/Regionalplanung/vr_eg-wind.shp

Datenquelle für den landesweit erzeugten Datensatz sind die Regionalen Planungsgemeinschaften.

Enthalten sind in den beigefügten GIS-Datensätzen neben den rechtswirksamen Vorrang- und Eignungsgebieten auch die vom Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10.03.2016 für unwirksam erklärten Flächen für die Nutzung der Windenergie (siehe Tabelle 2.1 2.). Diese Flächen sind anhand ihrer Angaben in der Attributtabelle zu identifizieren.

Die Gebiete sind im Maßstab 1:100.000 gültig. Vergrößerungen und Verkleinerungen dieser Daten sind nur im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit anderen Informationen zulässig, sie dürfen jedoch nicht zu einer dem Zielmaßstab nicht entsprechenden Interpretation dieser Daten führen.

Daten der Bauleitplanung (genehmigt/rechtskräftig)

Geodaten-LSA/Bebauungspläne/bplaene_genehmigt_rechtskraeftig.shp

Geodaten-LSA/Flächennutzungspläne/FNP_genehmigt_rechtskraeftig.shp

Datenquelle ist das Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt (§ 16 LEntwG LSA).

A2.2 Flächenbelegung ausgewiesener Flächen für Windenergie an Land

Entfällt, da für alle Flächen GIS-Daten vorliegen.

A2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

Tabelle A4: Planungen für neue Flächenausweisungen

Betrachtete Planung für Neuausweisung	Geplante Veröffentlichung des Plans (Monat/Jahr)	Aktueller Stand der Planung	Änderung der zugrunde liegenden Kriterien für die Flächenauswahl im Vergleich zur vorhergehenden Plangeneration					Wird Repowering in der Planung gesondert berücksichtigt?
			Siedlungsabstände	Umgang mit Waldflächen	Höhenbegrenzung für WEA	Artenschutz	Sonstige	
RPG Harz: Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Wind	Ein geplantes Datum bzgl. des Inkrafttretens des Planes ist nicht bekannt.	Derzeit wird der 1. Entwurf erarbeitet.	In der Regel betragen die Abstände zwischen der Wohnbebauung zur nächstgelegenen Windenergieanlagen 1.000 m. Baugebiete, die gem. BauNVO aufgrund ihrer Zweckbestimmung einen höheren Ruhe- und Schutzanspruch besitzen, weisen einen höheren Abstand zur nächstgelegenen Windenergieanlage auf.	Gem. § 8 Abs. 1 LWaldG ist eine Umwandlung von Wald zur Errichtung von WEA nicht zulässig.	Eine Auskunft ist nicht möglich.	siehe Länderbericht unter 2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planungen	Die Nutzung von Vorranggebieten für Repowering wird diskutiert (Angabe unter Vorbehalt).	
RPG Magdeburg: Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes	2022	Derzeit erfolgt die Abwägung der in der Auslegung des 2. Entwurfes eingegangenen Stellungnahmen.			Es sind keine Höhenbegrenzungen vorgesehen.			Das Repowering ist in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie vorgesehen.
RPG Halle: Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplanes	Q4/2021	Derzeit erfolgt die Abwägung der in der Teiländerung des 2. Entwurfes eingegangenen Stellungnahmen.			Es sind keine Höhenbegrenzungen vorgesehen.			

Das Land Sachsen-Anhalt verfügt hinsichtlich der Flächenausweisung für Windenergie an Land über eine abschließende Planung auf der Ebene der Regionalplanung.